

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 18/5921, 18/6289 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Norbert Müller (Potsdam), Ulla Jelpke, Sigrid Hupach, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 18/4185 –

**Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mit einer starken Jugendhilfe aufnehmen**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Beate Walter-Rosenheimer, Luise Amtsberg, Dr. Franziska Brantner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 18/5932 –

**Das Kindeswohl bei der Versorgung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge absichern**

## A. Problem

Zu Buchstabe a

Ziel des Gesetzentwurfs der Bundesregierung sind die Verbesserung der Situation junger Flüchtlinge, ihre bundesweite Aufnahme und die Stärkung ihrer Rechte. In der Begründung des Gesetzentwurfs wird festgestellt, dass die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die unbegleitet nach Deutschland kämen und im Inland weder mit einem Personensorgeberechtigten noch einem anderen Erziehungsberechtigten zusammenkämen, korrespondierend mit den in quantitativer und qualitativer Hinsicht zunehmenden internationalen Krisenherden und sich ausweitenden (Bürger-)Kriegsregionen steige. In den kommenden Jahren könne von weiteren Steigerungen ausgegangen werden.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass diese Kinder und Jugendlichen nach der UN-Kinderrechtskonvention ein Recht darauf hätten, dem Kindeswohl entsprechend untergebracht, versorgt und betreut zu werden. Nach den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sei das Jugendamt, in dessen Bereich sich der unbegleitete ausländische Minderjährige vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhalte, zu dessen Inobhutnahme verpflichtet. Somit sei das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Einreise eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen festgestellt werde. Aufgrund der kontinuierlichen Zunahme unbegleitet nach Deutschland einreisender Minderjähriger sind nach Angaben der Bundesregierung einige kommunale Gebietskörperschaften sehr stark belastet, wobei mancherorts die Kapazitätsgrenzen bereits so weit überschritten seien, dass eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen erheblich erschwert bzw. nicht mehr möglich sei.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion DIE LINKE. stellt in ihrem Antrag fest, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die jünger als 18 Jahre seien, unter den Schutz der UN-Kinderrechtskonvention fielen. Damit gehe ein Vorrang der Kinder- und Jugendhilfe einher und die Betroffenen erhielten Zugang zu den Angeboten des SGB VIII sowie Unterstützung für die asyl- bzw. ausländerrechtlichen Verfahren. Wegen der Zunahme der Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge führe dies in zahlreichen Kommunen zu Mehrbelastungen. Die Aufnahme und der Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erfolgten derzeit nicht überall im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention und nach den vorgesehenen Regeln im SGB VIII.

Eine Umverteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge auf alle Bundesländer in Anlehnung an den Königsteiner Schlüssel löse die Problemlagen nicht auf. Stattdessen sollten mit Rücksicht auf die Interessen und Bedürfnisse der jungen Menschen und die Aufnahmekapazitäten der Kommunen flexible Möglichkeiten der bundesweiten Unterbringung geschaffen werden und es solle eine Verteilung der Kosten der Unterbringung zwischen dem Bund und den Ländern entsprechend den realen Anforderungen und Ausgaben geregelt werden. Außerdem wird gefordert, sowohl im Asylverfahrensgesetz als auch im Aufenthaltsgesetz Regelungen zu verankern, die den Vorrang des Kindeswohls bei allen behördlichen Entscheidungen verbindlich festlegten. Die Kinder- und Jugendhilfe solle insgesamt gestärkt und ausgebaut werden.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN weist in ihrem Antrag darauf hin, dass sich die Zahl der allein flüchtenden Kinder und Jugendlichen, die in Obhut hätten genommen werden müssen, im Jahr 2014 fast verdoppelt habe. Die in den ver-

gangenen Jahren schnell angestiegenen Flüchtlingszahlen stellten für die Ankunftskommunen eine enorme Herausforderung dar, die sie finanziell und auch personell vielerorts an ihre Grenzen stoßen ließen. Eine dem Kindeswohl entsprechende Inobhutnahme neu ankommender junger unbegleiteter Flüchtlinge sei häufig kaum noch möglich.

In dem Antrag wird gefordert, das Kindeswohl im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention in allen Fragen der Versorgung und Verteilung minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge vorrangig zu berücksichtigen. Es solle ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, der bestimmte Bedingungen für die Klärung der Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen am Erstaufnahmeort regele und Vorgaben für die Aufnahmejugendämter und -kommunen sowie für die weitere Verteilung der Flüchtlinge enthalte. Eine deutschlandweite Verteilung allein auf der Grundlage einer starren Quote solle nicht stattfinden.

## **B. Lösung**

Zu Buchstabe a

1. Durch das vorgesehene Gesetz wird eine bundesweite Aufnahmepflicht der Länder eingeführt, wobei sich die Aufnahmequoten nach dem Königsteiner Schlüssel und nach einem Ausgleich für den bisherigen Bestand an aufgenommenen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen richten. Das auf dieser Aufnahmepflicht basierende Verfahren ist hauptsächlich durch Kindeswohlgesichtspunkte geprägt. An der Primärzuständigkeit des Jugendamtes für Erstversorgung, Unterbringung und Clearingverfahren sowie für die an die Inobhutnahme anschließenden Hilfeleistungen für unbegleitete ausländische Minderjährige wird festgehalten.
2. Es wird klargestellt, unter welchen Voraussetzungen ausländische Kinder und Jugendliche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen können.
3. Die Erhebungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik, die sich auf unbegleitete ausländische Minderjährige sowie vorläufige Maßnahmen und Leistungen an diese beziehen, werden weiterentwickelt.
4. Die Altersgrenze, ab der Verfahrenshandlungen nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylverfahrensgesetz vorgenommen werden können, wird von 16 auf 18 Jahre angehoben.

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/5921, 18/6289 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

Zu Buchstabe b

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/4185 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

Zu Buchstabe c

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/5932 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

**C. Alternativen**

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/5921, 18/6289 und Vorlage eines Gesetzentwurfs auf der Grundlage des Antrags auf Drucksache 18/4185 oder des Antrags auf Drucksache 18/5932.

**D. Kosten**

Die Bundesregierung geht in dem Gesetzentwurf unter Buchstabe a für die Umsetzung der bundesweiten Aufnahmepflicht für unbegleitete ausländische Minderjährige von einmaligen Umstellungskosten für den Bund von 325.000 Euro aus. Für die Evaluation der Wirkungen des Gesetzes wird mit einem einmaligen Aufwand für den Bund in Höhe von ca. 330.000 Euro gerechnet. Die Berichtspflicht nach § 42e SGB VIII verursacht für den Bund jährliche Kosten in Höhe von rund 46.000 Euro. Schließlich entstehen beim Statistischen Bundesamt aufgrund von erweiterten bzw. geänderten Statistikpflichten einmalige Umstellungskosten in Höhe von 22.000 Euro.

Durch die Einführung des neuen Verfahrens entstehen nach Einschätzung der Bundesregierung jährliche Umsetzungskosten in Höhe von rund 1,3 Mio. Euro für die Länder und in Höhe von rund 6,5 Mio. Euro für die Kommunen, wobei diesen Kosten Einsparungen aufgrund der Aufhebung von § 89d Absatz 3 SGB VIII in Höhe von rund 260.000 Euro in den Ländern und von rund 500.000 Euro in den Kommunen gegenüberstehen. Außerdem wird davon ausgegangen, dass durch die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik für die Länder einmalige Umstellungskosten in Höhe von rund 30.000 Euro und ein jährlicher Mehraufwand von rund 8.000 Euro verursacht werden; für die Kommunen entsteht hierdurch ein jährlicher Mehraufwand in Höhe von 13.000 Euro.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/5921, 18/6289 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) Nach der Angabe zu § 42 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 42a Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise

§ 42b Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher

§ 42c Aufnahmequote

§ 42d Übergangsregelung

§ 42e Berichtspflicht

§ 42f Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung“.

bb) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

,c) Nach der Angabe zu § 105 werden die folgenden Angaben eingefügt:

### „Elftes Kapitel

### Schlussvorschriften

§ 106 Einschränkung eines Grundrechts“.

- b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

,3. § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Werktage im Sinne der §§ 42a bis 42c sind die Wochentage Montag bis Freitag; ausgenommen sind gesetzliche Feiertage.“

- c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Im Änderungsbefehl wird die Angabe „42e“ durch die Angabe „42f“ ersetzt.

bb) In § 42a Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 wird nach dem Wort „eine“ das Wort „insofern“ eingefügt.

cc) § 42b wird wie folgt geändert:

aaa) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen zuständige Stelle des nach Absatz 1 benannten Landes weist das Kind oder den Jugendlichen innerhalb von zwei Werktagen einem in seinem Bereich gelegenen Jugendamt zur Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zu und teilt dies demjenigen Jugendamt mit, welches das Kind oder den Jugendlichen nach § 42a vorläufig in Obhut genommen hat.

- Maßgeblich für die Zuweisung sind die spezifischen Schutzbedürfnisse und Bedarfe unbegleiteter ausländischer Minderjähriger. Für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen ist das Landesjugendamt zuständig, es sei denn, dass Landesrecht etwas anderes regelt.“
- bbb) In Absatz 5 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und die Wörter „es sei denn, dass das Kindeswohl eine Trennung erfordert.“ ersetzt.
- dd) § 42d Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „drei Viertel,“ durch die Wörter „zwei Drittel sowie“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „die Hälfte sowie“ durch die Wörter „ein Drittel.“ ersetzt.
- ccc) Nummer 3 wird aufgehoben.
- ee) Nach § 42e wird folgender § 42f eingefügt:

„§ 42f

Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung

(1) Das Jugendamt hat im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme der ausländischen Person gemäß § 42a deren Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen. § 8 Absatz 1 und § 42 Absatz 2 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Auf Antrag des Betroffenen oder seines Vertreters oder von Amts wegen hat das Jugendamt in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen. Ist eine ärztliche Untersuchung durchzuführen, ist die betroffene Person durch das Jugendamt umfassend über die Untersuchungsmethode und über die möglichen Folgen der Altersbestimmung aufzuklären. Ist die ärztliche Untersuchung von Amts wegen durchzuführen, ist die betroffene Person zusätzlich über die Folgen einer Weigerung, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, aufzuklären; die Untersuchung darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person und ihres Vertreters durchgeführt werden. Die §§ 60, 62 und 65 bis 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch sind entsprechend anzuwenden.

(3) Widerspruch und Klage gegen die Entscheidung des Jugendamts, aufgrund der Altersfeststellung nach dieser Vorschrift die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a oder die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 abzulehnen oder zu beenden, haben keine aufschiebende Wirkung. Landesrecht kann bestimmen, dass gegen diese Entscheidung Klage ohne Nachprüfung in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung erhoben werden kann.“

- d) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a wird dem Doppelbuchstaben aa folgender Doppelbuchstabe aa vorangestellt:
    - „aa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Art“ die Wörter „und Name“ eingefügt.“
  - bb) Die bisherigen Doppelbuchstaben aa und bb werden die Doppelbuchstaben bb und cc.
  - cc) Die folgenden Buchstaben c bis e werden angefügt:
    - „c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
      - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
        - aaa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Art“ die Wörter „und dem Namen“ eingefügt.
        - bbb) In Buchstabe b wird nach dem Wort „Plätze“ ein Komma eingefügt und wird das Wort „sowie“ gestrichen.
        - ccc) In Buchstabe c wird das Komma gestrichen und wird nach dem Wort „Gruppen“ das Wort „sowie“ eingefügt.
        - ddd) Folgender Buchstabe d wird angefügt:
          - „d) die Anzahl der Kinder insgesamt.“
      - bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „dort“ die Wörter „haupt- und nebenberuflich“ gestrichen.
    - d) In Absatz 8 Nummer 1 werden nach dem Wort „Art“ ein Komma und das Wort „Namen“ eingefügt.
    - e) In Absatz 9 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Art der Einrichtung, der Art“ die Wörter „und Namen“ eingefügt.“
- e) Folgende Nummer 12 wird angefügt:
  - „12. Nach § 105 wird folgendes Kapitel angefügt:
    - „Elftes Kapitel

### Schlussvorschriften

#### § 106

##### Einschränkung eines Grundrechts

Durch § 42 Absatz 5 und § 42a Absatz 1 Satz 2 wird das Grundrecht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 3 des Grundgesetzes) eingeschränkt.“

2. Artikel 3 wird aufgehoben.
  3. Die bisherigen Artikel 4 bis 6 werden die Artikel 3 bis 5.
  4. Im neuen Artikel 5 Absatz 2 wird die Angabe „1. Januar 2016“ durch die Angabe „1. November 2015“ ersetzt.;
- b) den Antrag auf Drucksache 18/4185 abzulehnen,
  - c) den Antrag auf Drucksache 18/5932 abzulehnen.

Berlin, den 14. Oktober 2015

**Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

**Paul Lehrieder**  
Vorsitzender

**Martin Patzelt**  
Berichterstatter

**Gülistan Yüksel**  
Berichterstatterin

**Norbert Müller (Potsdam)**  
Berichterstatter

**Katja Dörner**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Martin Patzelt, Gülistan Yüksel, Norbert Müller (Potsdam) und Katja Dörner

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksachen 18/5921, 18/6289** wurde in der 125. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. September 2015 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung und dem Innenausschuss, dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Ausschuss für Gesundheit sowie dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen. Außerdem wurde er in der 128. Sitzung des Deutschen Bundestages am 2. Oktober 2015 dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Antrag auf **Drucksache 18/4185** wurde in der 91. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. März 2015 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung und dem Innenausschuss sowie dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Antrag auf **Drucksache 18/5932** wurde in der 125. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. September 2015 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung und dem Innenausschuss, dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Ausschuss für Gesundheit, dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe sowie dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung führt in der Begründung zu dem Gesetzentwurf aus, dass unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche, die ohne ihre Familien nach Deutschland einreisen, nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (UN-Kinderrechtskonvention) ein Recht darauf hätten, dem Kindeswohl entsprechend untergebracht, versorgt und betreut zu werden (Artikel 3, 22). Hierfür sei nach geltendem Recht dem Jugendamt eine Primärzuständigkeit zugewiesen. Das Jugendamt sei nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII verpflichtet, unbegleitete ausländische Minderjährige in Obhut zu nehmen. Hierbei handele es sich um eine vorläufige Schutzmaßnahme.

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die unbegleitet nach Deutschland kämen und im Inland weder mit einem Personensorgeberechtigten noch einem anderen Erziehungsberechtigten zusammenkämen, steige korrespondierend mit den in quantitativer und qualitativer Hinsicht zunehmenden internationalen Krisenherden und sich ausweitenden (Bürger-) Kriegsregionen. Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik weise bei denjenigen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, die von den Jugendämtern in Obhut genommen worden seien, im Jahr 2013 eine Steigerung von bundesweit rund 133 Prozent gegenüber 2010 aus. Im Jahr 2013 seien insgesamt 6.583 unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche von den Jugendämtern in Obhut genommen worden. Nach einer aktuellen Abfrage der Länder hätten sich zum Stichtag 31. Dezember 2014 bundesweit 17.955 unbegleitete ausländische junge Menschen in vorläufigen Schutzmaßnahmen oder Anschlussmaßnahmen (Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige) der Kinder- und Jugendhilfe befunden.

Örtlich zuständig für die Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Minderjährigen sei das Jugendamt, in dessen Bereich sich dieser vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhalte (§ 87 SGB VIII). Dabei handele es sich um das Jugendamt, in dessen Bereich die Einreise eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen

festgestellt werde. Vor diesem Hintergrund konzentrierte sich bundesweit die Zuständigkeit für die Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher vor allem auf Jugendämter bzw. örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die an bestimmten Einreiseknotenpunkten gelegen seien oder die von den Kindern und Jugendlichen als Zielorte besonders bevorzugt würden. Zum Teil seien kommunale Gebietskörperschaften gegenwärtig aufgrund der kontinuierlichen Zunahme unbegleitet nach Deutschland einreisender Minderjähriger sehr stark belastet. Mancherorts seien die Kapazitätsgrenzen bereits so weit überschritten, dass eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen erheblich erschwert bzw. nicht mehr möglich sei. Eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher könne angesichts der derzeit hohen Einreisezahlen und zu erwartenden weiteren Steigerungen in Deutschland dauerhaft nur durch eine landes- und bundesweite Aufnahmespflicht sichergestellt werden. Eine rechtlich geregelte landes- und bundesweite Aufnahmespflicht in Bezug auf unbegleitete ausländische Minderjährige bestehe derzeit nicht.

In dem Gesetzentwurf sind deshalb folgende Regelungen vorgesehen:

1. Um eine dem Kindeswohl entsprechende, bedarfsgerechte Unterbringung, Versorgung, Betreuung und Unterstützung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen sicherzustellen, wird eine bundesweite Aufnahmespflicht der Länder festgelegt; hierdurch wird eine am Kindeswohl und dem besonderen Schutzbedürfnis dieser jungen Menschen ausgerichtete landesinterne und bundesweite Zuweisung an verschiedene Jugendämter ermöglicht. An der Primärzuständigkeit des Jugendamtes für Erstversorgung, Unterbringung, Clearingverfahren und an die Inobhutnahme anschließende Hilfeleistungen für unbegleitete ausländische Minderjährige wird festgehalten. Grundlage für die Pflicht eines Landes zur Aufnahme eines unbegleiteten ausländischen Minderjährigen ist eine Aufnahmequote, die sich nach dem Königsteiner Schlüssel richtet. Die auf dieser Aufnahmespflicht basierende Verteilung wird durch Kindeswohlgesichtspunkte modifiziert:
  - So verbleibt es bei der Zuständigkeit des für die vorläufige Inobhutnahme zuständigen Jugendamts, wenn andernfalls das Kindeswohl des unbegleiteten ausländischen minderjährigen Kindes oder Jugendlichen gefährdet würde oder sein Gesundheitszustand einer Verteilung mit Blick auf die Gefährdung anderer Kinder und Jugendlicher entgegensteht.
  - Bei der Verteilung sind soziale Bindungen des Kindes oder des Jugendlichen zu anderen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen zu berücksichtigen. So ist Kindern und Jugendlichen, die sich auf der Flucht zusammengeschlossen und gegenseitig unterstützt haben, grundsätzlich ein Zusammenleben zu ermöglichen, wenn das Kindeswohl dies erfordert. Bei Geschwistern muss eine gemeinsame Inobhutnahme erfolgen.
  - Um die Belastungen für das Kind oder den Jugendlichen so gering wie möglich zu halten, gilt der Vorrang der landesinternen Verteilung bzw. bei Erfüllung der Quote die vorrangige Aufnahme durch das dem Ort des Aufgriffs nächstgelegene Land.
  - Innerhalb eines zur Aufnahme verpflichteten Landes erfolgt die Zuweisung des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen an ein Jugendamt, das den spezifischen Schutzbedürfnissen und Bedarfen dieser jungen Menschen im Hinblick auf ihre Unterbringung, aber vor allem auch hinsichtlich ihrer sozialpädagogischen und ggf. therapeutischen Betreuung und Unterstützung Rechnung tragen kann. Damit in den Ländern, in denen bislang nur sehr wenige unbegleitete ausländische Minderjährige aufgenommen worden sind, entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten ausgebaut bzw. geschaffen und die erforderlichen Kompetenzen erweitert bzw. erworben werden können, sieht das Gesetz eine Übergangsregelung vor, die es diesen Ländern ermöglicht, ihre Aufnahmekapazität stufenweise zu erhöhen.

Im Rahmen des gesamten Verfahrens sind grundlegende Kindeswohlstandards zu beachten. So umfasst die vorläufige Inobhutnahme die kind- bzw. jugendgerechte Unterbringung des jungen Menschen, seine Vertretung sowie die Durchführung eines Erstscreensings zur Einschätzung seiner individuellen Situation. Außerdem bleibt es nach Ablauf von einem Monat nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme bei der Zuständigkeit des für die vorläufige Inobhutnahme zuständigen Jugendamts. Schließlich ist eine Begleitung des Kindes oder Jugendlichen bei seiner Überführung zum Ort des Jugendamtes, dem es zugewiesen wurde, sicherzustellen.

2. Der Gesetzentwurf stellt klar, unter welchen Voraussetzungen ausländische Kinder und Jugendliche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen bzw. erhalten können.

3. Um eine Verbesserung der Datenlage zu unbegleiteten ausländischen Minderjährigen zu erreichen, werden die gesetzlichen Grundlagen für die Erhebungen zu vorläufigen Maßnahmen und Leistungen an unbegleitete ausländische Minderjährige dem neuen Recht angepasst und im Hinblick auf die Erfassung der Situation der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendhilfe weiterentwickelt.
4. In asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren wird das Alter, ab dem Verfahrenshandlungen wirksam vorgenommen werden können, von 16 auf 18 Jahre angehoben, um auch für die ausländischen Minderjährigen, die bereits das 16. Lebensjahr vollendet haben, den Vorrang des Kinder- und Jugendhilferechts zu betonen.

Zu Buchstabe b

In dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. wird festgestellt, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die jünger als 18 Jahre seien, unter den Schutz der UN-Kinderrechtskonvention fielen. Damit gehe ein Vorrang der Kinder- und Jugendhilfe einher und die Betroffenen erhielten Zugang zu den Angeboten des SGB VIII sowie Unterstützung für die asyl- bzw. ausländerrechtlichen Verfahren. Wegen der Zunahme der Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge führe dies in zahlreichen Kommunen zu Mehrbelastungen. Die Aufnahme und der Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erfolgten derzeit nicht überall im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention und nach den vorgesehenen Regeln im SGB VIII.

Eine Umverteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge auf alle Bundesländer in Anlehnung an den Königsteiner Schlüssel löse die Problemlagen nicht auf. In vielen Kommunen fehlten dafür Strukturen, Wissen und Erfahrungen. Daher müsse zuerst die Jugendhilfe flächendeckend gestärkt und ausgebaut werden, damit minderjährige unbegleitete Flüchtlinge überall aufgenommen werden könnten und gute Bedingungen vorfänden. Statt einer Umverteilung nach festen Quoten solle ein zeitlich offenes und an den Interessen und Belangen der Kinder und Jugendlichen orientiertes Verfahren etabliert werden, das den Betroffenen eine bestmögliche Förderung sichere und ihnen Zukunftsperspektiven eröffne.

Nach dem Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden,

konkrete Maßnahmen und gesetzgeberische Initiativen einzuleiten mit dem Ziel,

1. sowohl im Asylverfahrensgesetz als auch im Aufenthaltsgesetz Regelungen zu verankern, die den in der UN-Kinderrechtskonvention vorgesehenen Vorrang des Kindeswohls („best interest of the child“) bei allen behördlichen Entscheidungen verbindlich festlegen;
2. umgehend das Alter für die Verfahrensmündigkeit in aufenthalts- und asylrechtlichen Angelegenheiten auf 18 Jahre heraufzusetzen, Widerspruchsmöglichkeiten für die Altersfestlegung durch Behörden zu schaffen und medizinisch umstrittene Verfahren der Altersfeststellung (Röntgen der Handwurzelknochen, Vermessungen etc.) auszuschließen. Die Altersfestsetzung müsse auf der Grundlage ethisch und wissenschaftlich vertretbarer Methoden erfolgen und das Verfahren rechtsstaatlichen Grundsätzen genügen. Um diesen Vorgaben gerecht zu werden, sei ein Altersfestsetzungsverfahren beim zuständigen Vormundschafts- bzw. Familiengericht anzusiedeln;
3. analog zur Dublin-III-Verordnung im Aufenthalts- und Asylverfahrensrecht einen erweiterten Familienbegriff zugrunde zu legen, so dass bei Entscheidungen zu Vormundschaften zur Wahrung der Familieneinheit und des Kindeswohls auch die Beziehungen zu erwachsenen Geschwistern oder zu anderen Verwandten gewahrt werden könnten, soweit dies dem Interesse der Minderjährigen entspreche;
4. die in den Ländern geschaffenen Clearingverfahren für die Aufnahme und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge auf einem hohen Niveau zu standardisieren und zu harmonisieren;
5. wie in der Kinder- und Jugendhilfe üblich, unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen einen Zugang zu deren Angeboten auch über das 18. Lebensjahr hinaus zu gewährleisten, ihnen die notwendige Unterstützung und Förderung zukommen zu lassen und damit Artikel 22 der UN-Kinderrechtskonvention umzusetzen. Dazu zählten insbesondere der Erhalt aufgebauter Beziehungen und Vertrauensverhältnisse zwischen Jugendhilfe und Jugendlichen, die Fortführung begonnener Maßnahmen sowie eine über das 18. Lebensjahr hinausgehende Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe;
6. auf eine nach starren Quoten erfolgende Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu verzichten und stattdessen mit Rücksicht auf die Interessen und Bedürfnisse der jungen Menschen und die Aufnahmekapazitäten der Kommunen flexible Möglichkeiten der bundesweiten Unterbringung zu schaffen, wobei dieser Unterbringungsmechanismus folgende Kriterien erfüllen sollte:

- a) am Anfang stehe eine zeitlich flexible Aufnahmephase, die dazu diene, ein Vertrauensverhältnis zwischen den jungen Flüchtlingen und den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln, die Interessen der jungen Menschen zu erfassen und Zukunftsoptionen auszuloten;
  - b) dazu gehöre neben den aufenthaltsrechtlichen Perspektiven auch, an welchem Ort in der Bundesrepublik Deutschland die besten Bedingungen für die jeweils individuelle Situation der jungen Flüchtlinge anzutreffen seien, wobei zahlreiche Kriterien zu beachten seien wie insbesondere familiäre Bindungen, soziale Kontakte, kulturelle Aspekte, persönliche Interessen, Berufsperspektiven sowie ggf. das Vorhandensein spezialisierter Jugendhilfeeinrichtungen;
  - c) die Bestellung eines Vormundes müsse zu Beginn dieses Verfahrens erfolgen, um einen durchgehenden Beistand zu garantieren;
7. die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt zu stärken und auszubauen, damit sie ihren allgemeinen und vielfältigen Aufgaben in der gesamten Bandbreite nachkommen und darüber hinaus genügend Kapazitäten vorhalten könne, um unbegleitete minderjährige und junge erwachsene Flüchtlinge im Sinne des SGB VIII aufzunehmen, zu betreuen und zu unterstützen. Auch die Interessen und Bedürfnisse begleiteter Kinder und Jugendlicher seien stärker zu berücksichtigen;
  8. kurz- und mittelfristig auf der Grundlage eines Schlüssels und einer Kostenbemessung die Verteilung der Kosten der Unterbringung minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge zwischen dem Bund und den Ländern entsprechend den realen Anforderungen und Ausgaben zu regeln. In entsprechenden Vereinbarungen sei sicherzustellen, dass die Mittel von den Ländern an ihre Kommunen weitergeleitet würden. Langfristig müssten die Kommunen finanziell in die Lage versetzt werden, diesen Aufgabenbereich bestmöglich wahrnehmen zu können;
  9. ein System der Interessenvertretung der betroffenen Kinder und Jugendlichen aufzubauen sowie flächendeckend Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe zur unabhängigen Beratung und Unterstützung einzurichten. Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe seien barrierefrei auszugestalten.

Zu Buchstabe c

In dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird ausgeführt, die Zahl der allein flüchtenden Kinder und Jugendlichen, die in Obhut hätten genommen werden müssen, habe sich im Jahr 2014 fast verdoppelt. Die in den vergangenen Jahren schnell angestiegenen Flüchtlingszahlen stellten für die Ankunftscommunen eine enorme Herausforderung dar, die sie finanziell und auch personell vielerorts an ihre Grenzen stoßen ließen. Eine dem Kindeswohl entsprechende Inobhutnahme neu ankommender junger unbegleiteter Flüchtlinge sei häufig kaum noch möglich. Die UN-Kinderrechtskonvention verpflichte Deutschland, das Kindeswohl bei allen Fragen der Versorgung und Verteilung minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge vorrangig zu berücksichtigen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/5921 komme dieser Prämisse nicht vollumfänglich nach. So sei beispielsweise die Überprüfung der Interessen und Bedürfnisse der jungen Flüchtlinge nicht festgeschrieben und es gebe keine Standards von Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten. Die Möglichkeit einer Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in andere Kommunen, auch in andere Bundesländer, stelle grundsätzlich eine sinnvolle Option zur Entlastung und Entspannung der Situation vor Ort dar. Im Vordergrund stehe dabei insbesondere die Gewährleistung einer guten Versorgung der jungen Flüchtlinge. Eine Verteilung dürfe sich jedoch nicht primär an einem starren Verteilungsschlüssel orientieren.

Nach dem Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden,

1. das Kindeswohl im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention in allen Fragen der Verteilung vorrangig zu berücksichtigen, wobei eine Überprüfung der Interessen und Bedürfnisse des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings stattfinden müsse, die auch bei der Verteilung zu berücksichtigen seien;
2. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der folgende Bedingungen für die Klärung der Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen am Erstaufnahmeort regle:
  - a) den Abgleich der persönlichen Daten und Personalien des jungen Flüchtlings;
  - b) eine Alterseinschätzung auf der Grundlage verbindlicher Standards gemäß den Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter;
  - c) die Feststellung von Verwandten innerhalb Deutschlands und innerhalb Europas, um eine möglichst schnelle Familienzusammenführung zu ermöglichen; zusätzlich erfolge eine Erweiterung des Familienbegriffs gemäß Dublin-III-Verordnung;

- d) die individuelle und altersgerechte Feststellung des Bedarfs an medizinischer und therapeutischer Versorgung auch gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention und der Aufnahme- und Verfahrensrichtlinie der EU;
  - e) den Ausschluss von der Verteilung, wenn beim unbegleiteten minderjährigen Flüchtling Verdachtsmomente auf Menschenhandel, Sklaverei und Zwangsprostitution bestehen sollten oder wenn es sich um ehemalige Kindersoldaten handeln sollte;
  - f) die bestmögliche Berücksichtigung des gewünschten Reiseziels der Kinder und Jugendlichen;
  - g) die Berücksichtigung von Gruppen mit gemeinsamer Fluchtgeschichte sowie von Freundesbeziehungen bei der Verteilung;
  - h) die schnellstmögliche Übernahme einer Vormundschaft zur Wahrung der Interessen des minderjährigen Flüchtlings, zur Minimierung der Schutzlücken und zur Ermöglichung eines unverzüglichen Zugangs zum Asylverfahren;
3. in diesem Gesetzentwurf festzulegen, dass die Aufnahmejugendämter und -kommunen für die Unterbringung und Betreuung eine für junge Flüchtlinge geeignete Infrastruktur aufweisen müssten. Es bedürfe ausreichender Möglichkeiten der medizinischen, psychologischen und therapeutischen Betreuung; Übersetzer für die Muttersprache der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge müssten vorhanden sein und rechtliche Vormünder müssten mit Fragen des Asylrechts vertraut sein, um die Interessen der betreffenden Kinder und Jugendlichen vertreten zu können;
  4. in diesem Gesetzentwurf die weitere Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zu regeln, wobei
    - i) eine deutschlandweite Verteilung allein auf der Grundlage einer starren Quote nicht stattfinden solle, da dies das Kindeswohl nicht in ausreichendem Maße berücksichtige;
    - j) auf die Feststellung ehemaliger Kindersoldaten ein besonderes Augenmerk gelegt werde; diesen müsse eine besondere therapeutische Betreuung zukommen;
    - k) Geschwisterkinder, Verwandte und enge Bezugspersonen gemeinsam verteilt werden sollten;
    - l) unbegleitete minderjährige Flüchtlinge möglichst in der Nähe ihrer Verwandten untergebracht werden sollten, wenn diese die Vormundschaft nicht übernehmen könnten;
    - m) der Bund die betroffenen Länder und Kommunen in Fragen der Unterbringung und Versorgung finanziell unterstütze;
  5. das Alter für wirksame Verfahrenshandlungen in asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren von 16 auf 18 Jahre anzuheben und somit die Vorrangstellung des Kinder- und Jugendhilferechts für über 16-Jährige zu betonen; gleichzeitig müssten die individuellen Anhörungs- und Beteiligungsrechte für mögliche Asylverfahren gewahrt bleiben;
  6. auch über 18-jährigen jungen Flüchtlingen im Bedarfsfall Zugang zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe beispielsweise im Bereich der Hilfen für junge Volljährige oder bei der Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe zu gewähren;
  7. unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen eine Perspektive zu geben, indem ihnen ein gesicherter Aufenthaltsstatus während der Zeit einer Berufsausbildung und der ersten Berufserfahrung danach zugesichert werde.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Innenausschuss** hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2015 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/5921, 18/6289 in geänderter Fassung empfohlen. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2015 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/5921, 18/6289 in geänderter Fassung empfohlen. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2015 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/5921, 18/6289 empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2015 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/5921, 18/6289 in geänderter Fassung empfohlen. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2015 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/5921, 18/6289 in geänderter Fassung empfohlen. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2015 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/5921, 18/6289 in geänderter Fassung empfohlen. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Zu Buchstabe b

Der **Innenausschuss** hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2015 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/4185 empfohlen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2015 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/4185 empfohlen.

Zu Buchstabe c

Der **Innenausschuss** hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2015 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/5932 empfohlen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2015 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/5932 empfohlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2015 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/5932 empfohlen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2015 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/5932 empfohlen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2015 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/5932 empfohlen.

#### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

##### 1. Abstimmungsergebnis

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/5921, 18/6289 in geänderter Fassung.

Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/4185.

Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/5932.

##### 2. Inhalt der Ausschussberatung

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat zu den Vorlagen in seiner 44. Sitzung am 12. Oktober 2015 eine öffentliche Anhörung durchgeführt, in der folgende Sachverständige gehört wurden:

- Niels Espenhorst, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e. V., Berlin
- Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e. V., Hannover
- Dr. Birgit Lambertz, SOS-Kinderdorf e. V., München
- Dr. Thomas Meysen, Heidelberg
- Klaus-Dieter Müller, Landesbetrieb Erziehung und Beratung, Hamburg
- Bernward Ostrop, Deutscher Caritasverband e. V., Berlin
- Franz Prügl, Landratsamt Passau – Kreisjugendamt, Passau
- Verena Göppert, Vertreterin der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Berlin.

Wegen der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Wortprotokoll der Sitzung vom 12. Oktober 2015 verwiesen.

Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/5921, 18/6289 sowie die beiden Anträge auf den Drucksachen 18/4185 und 18/5932 in seiner 45. Sitzung am 14. Oktober 2015 abschließend beraten.

Zu dem Gesetzentwurf lag ihm eine gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung vor, die dieser in seiner Sitzung am 10. September 2015 beschlossen hatte. Der Beirat kommt zu dem Ergebnis, dass eine Prüfbitte an die Bundesregierung nicht erforderlich sei.

Er stellt hierzu fest, eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs sei bedingt gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich der Managementregel 9 (Sozialer Zusammenhalt: Armut und Ausgrenzung vorbeugen, Chancen ermöglichen, demografischen Wandel gestalten, Beteiligung aller am gesellschaftlichen Leben) und des Indikators 19 (Integration – Integrieren statt ausgrenzen). Der Beirat zitiert sodann die Aussagen zur Nachhaltigkeit in der Begründung des Gesetzentwurfs, wonach Neuregelungen zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des sozialen Sicherungssystems, insbesondere des SGB VIII, den Schutz von ausländischen Kindern und Jugendlichen in Deutschland im umfassenden Sinne verbesserten, eine Nachhaltigkeitsrelevanz in Bezug auf einzelne Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie allerdings nicht gegeben sei. Hierzu führt der Beirat aus, bei der Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung wären aus seiner Sicht weitere Aussagen zu Fragen des sozialen Zusammenhalts (Managementregel 9) sowie zum Ziel der Verbesserung von Integration (Indikator 19) – insoweit sei die Nachhaltigkeitsstrategie mittelbar durch das Vorhaben betroffen – erfreulich gewesen. Das Vorhaben habe jedoch insgesamt eine positive Nachhaltigkeitswirkung.

Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/5921, 18/6289 haben die Fraktionen der CDU/CSU und SPD einen Änderungsantrag eingebracht, dessen Inhalt aus der Beschlussempfehlung ersichtlich ist. Er wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

In der Ausschussberatung stellte die **Fraktion der CDU/CSU** fest, dass man nach einem intensiven Beratungsprozess unter Einbeziehung der Vorschläge der Verbände und Träger und der Stellungnahme des Bundesrates einen ausgewogenen und abgerundeten Gesetzentwurf vorlegen könne. Die von den Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Anträge enthielten keine substantiellen Punkte, die nicht ohnehin bereits im Gesetzesvorschlag der Koalition aufgegriffen worden seien.

In dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen werde in Bezug auf den Vorrang des Kindeswohls die unabweisliche Geltung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) betont. Man dürfe den zuständigen Jugendämtern nicht unterstellen, sie könnten das Kindeswohl nicht richtig definieren. Einen solchen „Misstrauensantrag“ von Seiten des Gesetzgebers gegenüber den Jugendämtern lehne man ab. Eine ausreichende Qualifikation der Jugendämter könne auch nicht bereits dadurch herbeigeführt werden, dass man ihnen diese gesetzgeberisch auferlege. Wenn sie das Kindeswohl erfüllen wollten, müssten sie sich schnellstens qualifizieren, wenn ein entsprechender Qualifizierungsbedarf bestehe. Die CDU/CSU-Fraktion sehe die Länder in der Verantwortung für die Zuweisung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Sie hätten die Möglichkeit, den Jugendämtern mit einer größeren Erfahrung vermehrt junge Menschen zuzuführen. Bereits derzeit finde innerhalb der Bundesländer und über die Ländergrenzen hinweg ein intensiver Erfahrungsaustausch statt. Die freien Träger gäben nämlich dankenswerterweise ihr „Know how“ an die Jugendämter weiter und es würden Netzwerke aufgebaut.

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens werde die Verfahrensmündigkeit auf das Alter von 18 Jahren angehoben, so dass die entsprechende Forderung in den Anträgen der Oppositionsfraktionen obsolet sei. Ebenso werde darin ein erweiterter Familienbegriff gefordert, obwohl er in das vorgesehene Gesetz aufgenommen worden sei. Dies entspreche grundsätzlich auch den Ausführungsbestimmungen des KJHG. Das Clearingverfahren durch gesetzliche Vorgaben zu regeln, sei aus Sicht der Fraktion der CDU/CSU nicht angemessen, da man sich damit zu weit auf die Sachebene „hinunterbegeben“ würde. Bei der Frage, ob ein Vormund für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge bestellt werden sollte, müsse man sehen, dass dessen Entscheidung immer in Relation zum Kindeswohl beurteilt werden müsse. Es sei daher richtig, dass hier dem zuständigen Jugendamt die Entscheidung obliege. Der Bund habe mit den 350 Mio. Euro, die er den Ländern zur Verfügung stelle, ein starkes Signal zur Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe gesetzt. Man werde genau überprüfen, inwieweit diese Mittel von den Ländern tatsächlich an die Kommunen weitergeleitet würden.

Die **Fraktion DIE LINKE** trug vor, dass der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung und der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen keine vernünftige Lösung darstelle, da im Wesentlichen nur der Beschluss der Ministerpräsidenten der Länder vom Sommer 2014 übrig bleibe, wonach die Flüchtlinge streng nach dem Königsteiner Schlüssel zu verteilen seien. Alles, was darüber hinaus durch Bundesministerin Manuela Schwesig seit Beginn des Jahres angekündigt worden sei, finde sich in weiten Teilen des jetzt vorgesehenen Gesetzes nicht wieder. Die Fraktion DIE LINKE habe stets eine Entlastung der entlang der Fluchtrouten gelegenen Kommunen durch Verteilung der Kosten und durch Sicherstellung des Kindeswohles gefordert.

Nach der UN-Kinderrechtskonvention müssten Kinder und Jugendliche bei der Klärung ihres weiteren Verbleibs beteiligt werden. Da bislang nur 60 von über 400 Jugendämtern in Deutschland Erfahrungen im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen hätten, seien de facto über 340 Jugendämter nicht geeignet und nicht ausreichend vorbereitet. Auch führe das vorgezogene Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. November 2015 und die damit verbundene „harte“ Umverteilung zum 1. Januar 2016 nicht dazu, dass diese bislang unerfahrenen Jugendämter besser aufgestellt seien. Eine wesentliche Verbesserung könne auch nicht durch die vorgesehene Zahlung des Bundes in Höhe von 350 Mio. Euro pro Jahr erreicht werden. Entgegen der Ansicht der CDU/CSU-Fraktion handele es sich hierbei nicht um ein starkes Signal, sondern lediglich um einen kleinen „Trostpreis“ für die Kommunen. Man wisse nicht genau, wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge am Ende kämen und anerkannt würden. Wenn man aber von der bislang geschätzten Größenordnung ausgehe, so deckten die 350 Mio. Euro nur ungefähr 10 bis 20 Prozent des errechneten Bedarfs.

Die zentralen Punkte aus der Anhörung fänden im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen keinen Niederschlag. In nahezu allen Stellungnahmen sei deutlich gemacht worden, dass es ein erhebliches Problem sei, dass bei der vorläufigen Inobhutnahme kein Rechtsbeistand und keine Vormundschaft vorgesehen seien. Auch habe in der Anhörung Einigkeit dahingehend geherrscht, dass das Verfahren zur Altersfestsetzung im Gesetz normiert werden sollte. Die im Änderungsantrag vorgesehene forensische Altersfeststellung halte die Fraktion DIE LINKE für eine schlechte Lösung, da dieses Verfahren unzuverlässig sei. Auch gebe es in dieser ersten wichtigen Phase vor der Umverteilung keinen gesetzlichen Rechtsbeistand. Ein erst im Widerspruchsverfahren zur Seite gestellter Rechtsbeistand führe zu einer Überforderung der jungen Menschen. In der Praxis führten die Regelungen zu einem Sondersystem für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und „Sonderstandards“ innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe. Bedauerlich sei auch, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge weiterhin während ihrer Ausbildung – möglicherweise auch darüber hinaus – keinen gesicherten Aufenthaltsstatus hätten.

Bei den Jugendämtern gebe es derzeit vielfach einen Mangel an Erfahrungen, jedoch nicht an Motivation bei den Beschäftigten. Zudem habe man einen Mangel an Ressourcen. Man wolle die Kinder- und Jugendhilfe in den

Kommunen und Ländern stärker aufstellen. Dazu seien aber eine gerechte Verteilung der Bund-Länder-Finzen und eine ausreichende finanzielle Ausstattung der Kommunen und Länder notwendig. Die Koalition habe insgesamt die Chance für eine grundlegende Regelung verpasst.

Die **Fraktion der SPD** wies darauf hin, dass sich das BMFSFJ seit gut einem Jahr in Zusammenarbeit mit den Ländern mit der Vorbereitung des jetzt vorgesehenen Gesetzes befasst habe. Es seien gute Kompromisse gefunden worden, bei denen dem Vorrang des Kindeswohls in angemessener Weise Rechnung getragen worden sei und die Interessen der Länder hinreichend berücksichtigt worden seien. Es sei ein „schwieriger Spagat“ zwischen den besonderen Schutzbedürfnissen der Kinder und Jugendlichen und der Praktikabilität des Verfahrens gelungen. Trotz des eng getakteten Zeitplans für das Gesetz seien die Vorschläge des Bundesrates und die Anregungen der Experten aus der öffentlichen Anhörung im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen berücksichtigt worden.

Auch die Oppositionsfraktionen sollten anerkennen, dass das Kindeswohl im Mittelpunkt des vorgesehenen Gesetzes stehe. Es sei auch eine Regelung zur Altersfeststellung durch das Jugendamt vorgesehen. Danach sei das Alter durch eine qualifizierte Inaugenscheinnahme festzustellen. In Zweifelsfällen könne auf eine medizinische Untersuchung zurückgegriffen werden. Die Festsetzung des Alters erfolge unter Achtung der Menschenwürde und der körperlichen Integrität der Kinder und Jugendlichen. Eine Genitaluntersuchung werde in der Begründung des Gesetzentwurfs ausgeschlossen.

Zum Thema Begleitung der Kinder und Jugendlichen sei festgelegt worden, dass eine solche durch geeignete Personen im Sinne des Kindeswohls zu erfolgen habe. Die in § 42b Absatz 3 SGB VIII des Gesetzentwurfs vorgesehene Änderung sei positiv zu bewerten, da damit einerseits der Stellungnahme des Bundesrates Rechnung getragen und andererseits die spezifischen Schutzbedürfnisse und Bedarfe unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge bei einer Verteilung und Zuweisung beachtet würden. Um eine eventuelle Rechtsunsicherheit in Bezug auf den Geltungsbereich des KJHG für ausländische Kinder und Jugendliche zu vermeiden, sei man im Ausschussverfahren zur ursprünglichen Formulierung des § 6 Absatz 2 SGB VIII zurückgekehrt. Außerdem sei zu begrüßen, dass der Bund sich in Höhe von 350 Mio. Euro jährlich an der Finanzierung der Kosten der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge beteilige. Dies sei ein guter Anfang.

Die Anträge der Oppositionsfraktionen deckten sich in weiten Teilen mit den im Gesetzentwurf der Bundesregierung und im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen enthaltenen Regelungen. So werde den Forderungen nach einer menschenwürdigen Altersfeststellung, nach kindeswohlgerechter Behandlung, nach Vertretung im Verfahren und nach Unterstützung der Betroffenen entsprochen. Andere Forderungen der Opposition seien nicht ohne Weiteres umsetzbar und nicht sachgerecht. Man werde diese Anträge ablehnen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** widersprach der Einschätzung, dass noch Anregungen aus der öffentlichen Anhörung des Familienausschusses am 12. Oktober 2015 in einem relevanten und sinnvollen Umfang in das Gesetzgebungsverfahren eingeflossen seien. Vielmehr seien maßgebliche Kritikpunkte am Gesetzentwurf nicht aufgegriffen worden, was sehr bedauerlich sei. Wie bereits bei der Ersten Lesung des Gesetzentwurfs und dessen Beratungen im Ausschuss deutlich geworden sei, halte man eine andere Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge angesichts der derzeitigen Situation für sinnvoll. Denn wenn beispielsweise in einer großen Stadt im Ruhrgebiet wöchentlich 100 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ankämen, könne man sich vorstellen, welche Herausforderung dies für das zuständige Jugendamt sei. Die Jugendämter wollten bestmöglich für die Kinder und Jugendlichen vor Ort handeln, hätten aber dafür nicht mehr ausreichend Personal.

Auch wenn der Artikel 3 zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen aufgehoben worden sei und nunmehr Gegenstand des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes sei, sei es zu begrüßen, dass nunmehr die Heraufsetzung der Altersgrenze vom 16. auf das 18. Lebensjahr in § 12 Asylverfahrensgesetz erfolge. Dies sei seit langem eine Forderung der Familienpolitiker aller Fraktionen gewesen.

Trotzdem halte man die vorgesehene strikte Verteilung nach dem Königsteiner Schlüssel und eine Vorrangstellung des Kindeswohls für einen Widerspruch in sich, den man nicht auflösen könne. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bleibe bei ihrer Forderung nach einer flexibleren Regelung, die auch in ihrem Antrag deutlich werde. Es entspreche auch nicht der UN-Kinderrechtskonvention, dass Kinder und Jugendliche im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme keine gesetzlich geregelte Möglichkeit der Einflussnahme auf den Unterbringungsort hätten. Wenn Jugendliche an einen Ort gebracht würden, wo sie aus guten Gründen nicht sein wollten, bestehe die Gefahr, dass sie diesen Ort verließen und von der Jugendhilfe nicht mehr erreicht würden. Man habe es verpasst, Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche in den Gesetzentwurf aufzunehmen und sie so zu stärken. Ferner sei kein umfassendes Clearingverfahren im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme vorgesehen worden.

Es seien wichtige Kriterien, die schon zu einem frühen Zeitpunkt erhoben werden müssten, nicht aufgegriffen worden – z. B. eine Bedarfsfeststellung oder eine kindeswohlorientierte Verteilung.

Ein weiterer Punkt sei die Altersfeststellung. Grundsätzlich begrüße man es, dass hierzu eine Aussage getroffen werde. Allerdings kritisiere man, dass der Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht aufgegriffen worden sei, die sehr gute Handlungsempfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter dafür als Grundlage zu nehmen. Daher werde man sich bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf der Bundesregierung der Stimme enthalten. Dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. werde man zustimmen, da es eine Übereinstimmung bei den Kritikpunkten gebe.

## **B. Besonderer Teil**

Soweit die Bestimmungen des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung verwiesen.

Zu den vom Ausschuss vorgenommenen Änderungen ist Folgendes zu bemerken:

### **A. Zum Gesetzentwurf allgemein**

Zentrale Zielsetzung des Gesetzesentwurfs ist die Verbesserung der Versorgung, Betreuung und Unterbringung ausländischer Kinder und Jugendlicher. Erreicht werden soll dieses Ziel durch die Schaffung einer bundesweiten Aufnahmeverpflichtung im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) für diese Personen, verbunden mit einer Abkehr vom bisherigen Prinzip der verbleibenden Zuständigkeit des Jugendamts am Einreiseort bzw. am Ort des Bekanntwerdens der Eigenschaft des Betroffenen als unbegleiteter minderjährige ausländische Person. Im Vordergrund steht dabei stets die Wahrung von Kindeswohlinteressen. Der Schwerpunkt des Gesetzentwurfs liegt in den Verfahrensregelungen zur Umsetzung der bundesweiten Aufnahmeverpflichtung flankiert von Zuständigkeits-, Übergangs- und Quotenregelungen.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 25. September 2015 keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf geäußert, aber einige Änderungen vorgeschlagen (Bundestagsdrucksache 18/6289).

Mit einer Reihe darauf beruhender und weiteren Änderungen sollen das Ziel des Gesetzentwurfs konsequent weiterverfolgt und die Regelungen nachjustiert werden. Im Vordergrund stehen auch hier Erwägungen des Kindeswohls sowie praktische Bedürfnisse für Flexibilität und punktuell weitere Entscheidungsspielräume der vor Ort tätigen Jugendämter und der zuständigen Landesstellen. Des Weiteren sollen Begrifflichkeiten klargestellt und die Erhebungsmerkmale für die Kinder- und Jugendhilfestatistik sachgerecht präzisiert werden.

Das Inkrafttreten des Gesetzes soll, wie in der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 24. September 2015 vereinbart, vorgezogen werden, um die Ziele des Gesetzes zeitnah umsetzen zu können. Zur Sicherstellung der Zielerreichung gilt es, in enger Abstimmung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit den Ländern die Umsetzung des Gesetzes unmittelbar ab seinem Inkrafttreten zu begleiten und seine Wirkungen zu beobachten, insbesondere auch im Kontext der jährlichen Berichtspflicht der Bundesregierung nach § 42e SGB VIII und unbeschadet der Verpflichtung zur Gesetzevaluation nach Artikel 5.

### **B. Zu den Änderungen im Einzelnen**

#### **Zu Artikel 1 – Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch**

##### **Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)**

Aufgrund der zusätzlichen Schaffung von § 42f (siehe Artikel 1 Nummer 4) und des Elften Kapitels – Schlussvorschriften – § 106 (siehe Artikel 1 Nummer 12 – neu) wird die Ergänzung der Änderung der Inhaltsübersicht um die entsprechenden Angaben erforderlich.

##### **Zu Nummer 3 – neu (§ 7 Absatz 3)**

Mit der Neufassung von Nummer 3 wird zunächst dem Anliegen des Bundesrats entsprochen und auch im Lichte der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestags am 12. Oktober 2015 an der bisherigen Gesetzesformulierung des § 6 Absatz 2 festgehalten (BR-Drs. 347/15 –

Beschluss), um den Befürchtungen Rechnung zu tragen, die Einführung der Begrifflichkeit des tatsächlichen Mittelpunkts der Lebensführung im Gesetz als Voraussetzung für den Leistungszugang von Ausländern könnte zu Rechtsunsicherheit führen.

Nummer 3 hat nunmehr die Regelung zur Definition des Begriffs „Werktag“ in § 7 Absatz 3 zum Gegenstand.

In den §§ 42a bis 42c des Entwurfs und den korrespondierenden Begründungsteilen wird mehrfach der Begriff „Werktag“ verwendet, ohne dass dieser definiert wird. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und Rechtsverständnis sind Werktage alle Tage, an dem das Arbeiten ohne besondere Einschränkungen gesetzlich zulässig ist. Von dem Begriff sind daher grundsätzlich alle Wochentage von Montag bis einschließlich Samstag umfasst. Für die in den §§ 42a bis 42c des Entwurfs normierten Mitteilungs-, Prüf-, und Ermittlungspflichten ist der Werktagsbegriff jedoch ausdrücklich auf die für die Jugendämter maßgeblichen Arbeitstage Montag bis Freitag zu begrenzen.

#### **Zu Nummer 4 (§§ 42a, 42b und 42d)**

Mit den Änderungen werden inhaltliche Anpassungen der §§ 42a, 42b und 42d vorgenommen.

#### **Zu § 42a Absatz 5**

Durch die Voraussetzung „insofern geeignete Person“ wird klargestellt, dass die Begleitung des Kindes oder Jugendlichen auch durch eine Person erfolgen kann, die nicht zwingend eine (sozialpädagogische) Fachkraft der Kinder- und Jugendhilfe ist. Als geeignete Person kommen beispielsweise auch Ehrenamtliche und Bundesfreiwillige in Betracht. Im Einvernehmen mit dem für die vorläufige Inobhutnahme zuständigen Jugendamt kann auch das Jugendamt der Zuweisung die Begleitung des Kindes oder Jugendlichen übernehmen.

#### **Zu § 42b Absatz 3**

Nach der Fassung von § 42b Absatz 3 im Gesetzentwurf dürfen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nur auf diejenigen Jugendämter verteilt werden, die sich zur Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen „eignen“. Ferner werden die Voraussetzungen der Eignung normiert.

Der Bundesrat ist in seiner Stellungnahme (BR-DRs. 349/15 – Beschluss) diesem konkret ausgestalteten Geeignetheitserfordernis entgegengetreten. Diese Regelung schränke zum einen die Flexibilität im jeweiligen Land bei der Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ein. Zum anderen würde bei einer Notwendigkeit der Ausgestaltung der Jugendämter für eine Eignung zur Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen eine unnötige Konnexitätsproblematik hervorgerufen. Dies bedeute ein Risiko für die Landeshaushalte. Das Jugendamt habe als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ohnehin eine ordnungsgemäße Unterbringung, Versorgung und Betreuung des unbegleiteten minderjährigen Ausländers aufgrund seines gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Auftrags sicherzustellen und jedes Jugendamt müsse grundsätzlich in der Lage sein, die Aufgaben nach dem SGB VIII zu erfüllen. Einer Verteilungsentscheidung der Landesbehörde dürfe nicht mit dem Argument entgegnet werden können, dass das betroffene Jugendamt dafür nicht geeignet sei.

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates Bedenken gegen eine ersatzlose Streichung des Eignungskriteriums zum Ausdruck gebracht. Sie intendiert mit der Regelung dieses Qualifikationserfordernisses eine Absicherung des Ermessens der Länder, auf aktuelle Situationen sachgerecht reagieren zu können. Die Regelung soll dem jeweiligen Land gerade die erforderliche Flexibilität eröffnen, auf aktuelle situative Kontexte reagieren zu können, da sie die Zuweisung zu einem konkreten Jugendamt innerhalb des Landes diesem selbst überlässt. Ermessensleitende Vorgabe soll hier einzig das Kindeswohl sein, das bundesgesetzlich schon von Verfassungen wegen zu schützen ist.

Durch die Änderung wird dem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen. Die klarstellende Regelung zum Geeignetheitserfordernis nebst Konkretisierung wird gestrichen. Die Länder können flexibel über die landesinterne Zuweisung zu einem konkreten Jugendamt entscheiden, ohne dass ihnen seitens des betreffenden Jugendamts die fehlende Eignung entgegengehalten werden kann. Gleichzeitig wird an der ermessensleitenden Vorgabe des Kindeswohls festgehalten. Um eine kindeswohlgerechte Zuweisungsentscheidung sicherzustellen, sind nach dem neuen Wortlaut die spezifischen Schutzbedürfnisse und Bedarfe unbegleiteter ausländischer Minderjähriger für die Zuweisungsentscheidung innerhalb des jeweiligen Landes maßgeblich. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Zuweisungsentscheidung an das konkrete Jugendamt durch die zuständige Landesstelle sachgerecht und ausgerichtet auf die spezifischen Schutzbedürfnisse und Bedarfslagen unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher erfolgt.

**Zu § 42b Absatz 5 Satz 1**

Mit der Änderung wird dem Anliegen des Bundesrats entsprochen (Bundestagsdrucksache 18/6289). § 42b Absatz 5 Satz 1 des Entwurfs sieht eine zwingende gemeinsame Verteilung und Inobhutnahme von Geschwistern vor. Diese Regelung berücksichtigt nicht, dass eine Trennung von Geschwistern im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme und bei der weiteren Zuweisung an ein anderes Jugendamt zur Sicherung des Kindeswohls in Ausnahmefällen erforderlich werden kann.

Durch die Öffnung wird sichergestellt, dass das zuständige Jugendamt eine Geschwistertrennung in diesen Ausnahmefällen im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen vornehmen kann.

**Zu § 42d Absatz 2**

Wie in der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 24. September 2015 vereinbart, sollen die Länder, in denen Vorbereitungsmaßnahmen zur Erfüllung ihrer Aufnahmepflicht notwendig sind, die Möglichkeit erhalten, ihre Aufnahmekapazität stufenweise zu erhöhen. Diese Länder müssen erst zum 1. Januar 2016, also zwei Monate nach Inkrafttreten vollumfänglich ihre Aufnahmepflicht entsprechend der Aufnahmequote erfüllen.

**Zu § 42f – neu**

In seiner Stellungnahme (Bundestagsdrucksache 18/6289) hat der Bundesrat die Aufnahme einer Regelung zur verbindlichen Feststellung des Alters der mutmaßlich minderjährigen ausländischen Person durch das Jugendamt gefordert. Diesem Anliegen wird durch den neu einzufügenden § 42f Rechnung getragen. Eine Regelung zur Altersfeststellung ist erforderlich, um spätere Auseinandersetzungen über Altersfragen zu vermeiden. Der Bundesrat hat ferner um Prüfung gebeten, ob die Alterseinschätzung durch das Jugendamt auch gegenüber Dritten, beispielsweise der Ausländerbehörde, verbindlich sein sollte. Eine solche Bindungswirkung ist jedoch abzulehnen, da eine solche vorgreifliche Prüfung zu Verzögerungen bei den Ausländerbehörden führen und in diesem Sinne genutzt werden könnte.

**Zu Absatz 1**

Minderjährig sind Kinder und Jugendliche im Sinne des SGB VIII (vgl. § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 2). Die Voraussetzung der Minderjährigkeit muss vom Jugendamt geprüft werden. Hierzu ist das Alter der ausländischen Person anhand von Ausweispapieren oder ähnlichen Dokumenten, aus denen das Alter eindeutig hervorgeht, festzustellen oder, falls entsprechende Unterlagen nicht vorliegen, mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen. Das Jugendamt bedient sich dabei der Beweismittel, die es nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält.

Maßstab zur Festsetzung des Alters ist das Kindeswohl bzw. das Wohl der ausländischen Person – das heißt die Festsetzung muss unter Achtung ihrer Menschenwürde und ihrer körperlichen Integrität erfolgen. Die Altersfeststellung hat auf der Grundlage von Standards zu erfolgen, wie sie beispielsweise die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter in ihren „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“ auf ihrer 116. Arbeitstagung beschlossen hat (Mai 2014). Eine qualifizierte Inaugenscheinnahme würdigt den Gesamteindruck, der neben dem äußeren Erscheinungsbild insbesondere die Bewertung der im Gespräch gewonnenen Informationen zum Entwicklungsstand umfasst. Daneben kann zu einer qualifizierten Inaugenscheinnahme im Sinne der Vorschrift auch gehören, Auskünfte jeder Art einzuholen, Beteiligte anzuhören, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einzuholen sowie Dokumente, Urkunden und Akten beizuziehen.

Die ausländische Person ist in das Verfahren einzubeziehen. Sie ist vom Jugendamt über die Vornahme der Altersfeststellung, die Methode der Altersfeststellung sowie über die möglichen Folgen der Altersfeststellung und die Folgen einer Verweigerung der Mitwirkung bei der Sachverhaltsermittlung umfassend zu informieren und über ihre Rechte aufzuklären. Es ist sicherzustellen, dass diese Informationen der ausländischen Person in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden. Zudem ist der ausländischen Person die Möglichkeit zu geben, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen.

Bei Feststellung der Volljährigkeit der ausländischen Person wird diese aus der Obhut des Jugendamtes entlassen, da die Voraussetzungen für diese Schutzmaßnahme nicht erfüllt sind.

**Zu Absatz 2**

In Zweifelsfällen sind die betroffene Person oder ihr Vertreter berechtigt, einen Antrag auf Bestimmung des Alters der betroffenen Person zu stellen. In Fällen, in denen Zweifel an der Minderjährigkeit der ausländischen Person

nicht auf andere Weise beseitigt werden, kann das Jugendamt von Amts wegen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung veranlassen.

Die ärztliche Untersuchung ist mit den schonendsten und soweit möglich zuverlässigsten Methoden von qualifizierten medizinischen Fachkräften durchzuführen. Dies schließt beispielsweise Genitaluntersuchungen aus. Die betroffene Person ist umfassend über die Untersuchungsmethode und über die möglichen Folgen des Untersuchungsergebnisses aufzuklären. In den Fällen von Untersuchungen von Amts wegen ist die betroffene Person zusätzlich über die Folgen einer Weigerung, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, aufzuklären. Die maßgeblichen Bestimmungen des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) zu den Mitwirkungspflichten im Verfahren werden für entsprechend anwendbar erklärt (§§ 60, 62 und 65 bis 67 SGB I). Weigert sich der Betroffene, sich der Untersuchung zu unterziehen, kann das Jugendamt eine Aufgabenerfüllung, die an die Minderjährigkeit anknüpft, entsprechend § 66 Absatz 1 Satz 1 SGB I verweigern oder einstellen und Leistungen versagen oder entziehen. Das Jugendamt hat hierüber eine Ermessensentscheidung zu treffen. Die Weigerung des Betroffenen allein führt nicht reflexhaft zur Annahme der Volljährigkeit und dem Verlust aller korrespondierenden Schutzrechte Minderjähriger.

Weiter darf die Untersuchung nur nach Einwilligung der betroffenen Person und ihres Vertreters erfolgen.

### **Zu Absatz 3**

Mit der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a und der Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird das Kindeswohl unbegleiteter ausländischer Minderjähriger durch das Jugendamt gesichert und ihren besonderen Schutzbedürfnissen und Bedarfslagen Rechnung getragen. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage (§ 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO) nach Absatz 3 Satz 1 ist notwendig, um sicherzustellen, dass in der Kinder- und Jugendhilfe hinreichende Kapazitäten für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von ausländischen Personen zur Verfügung stehen, die nicht volljährig sind, die also als Minderjährige des besonderen Schutzes durch die Kinder- und Jugendhilfe bedürfen und die dem Kindeswohl entsprechend unterzubringen, zu versorgen und zu betreuen sind. Satz 2 stellt klar, dass Landesrecht, wie bisher auch möglich, von dem Erfordernis der Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung vor Klageerhebung abweichen kann.

### **Zu Nummer 10 (§ 99)**

Mit den Änderungen wird in Absatz 1 und 7 bis 9 das Erhebungsmerkmal „Name des Trägers“ eingeführt, um entsprechende Zahlen bestimmten Trägern zuordnen zu können.

In Absatz 7 wird zudem das Erhebungsmerkmal „Anzahl der Kinder“ eingeführt, um bei Tageseinrichtungen neben der Art und Anzahl der Gruppen und den genehmigten Plätzen auch nach der Zahl der tatsächlich betreuten Kinder unterscheiden zu können.

Die Beschränkung auf haupt- und nebenberuflich in Bezug auf in Tageseinrichtungen tätige Personen wird gestrichen; durch die offene Formulierung „dort tätige Personen“ sollen alle in der Tageseinrichtung tätigen Personen erfasst werden.

Diese Änderungen wurden auch vom Statistischen Bundesamt zur sachgerechteren Durchführung der Erhebungen nach § 99 gefordert.

### **Zu Nummer 12 – neu**

Nach § 42 Absatz 5 sind freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Befugnis zur Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen schränkt das Recht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 3 des Grundgesetzes – GG) ein. § 42a Absatz 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs regelt die entsprechende Geltung dieser Befugnisse auch für die vorläufige Inobhutnahme und beinhaltet demnach ebenfalls eine Grundrechtseinschränkung. Zur Wahrung des verfassungsrechtlichen Zitiergebots aus Art. 19 Absatz 1 Satz 2 GG ist daher die Einführung einer entsprechenden Schlussvorschrift im neuen Elften Kapitel des SGB VIII erforderlich.

### **Zu Artikel 3 – Änderung des Asylverfahrensgesetzes**

Artikel 3 des Gesetzentwurfs beinhaltet Änderungen des Asylverfahrensgesetzes, die auch Gegenstand des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und weiterer Gesetze (Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz) sind. Artikel 3 kann daher gestrichen werden.

**Zu Artikel 4 bis 6**

Aufgrund der Streichung von Artikel 3 sind Anpassungen der Artikelbezeichnungen notwendig.

**Zu Artikel 5 – neu (Inkrafttreten)**

Mit der Änderung soll das im Gesetzentwurf vorgesehene Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Januar 2016 auf den 1. November 2015 vorverlegt werden. In der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 24. September 2015 haben diese sich für ein beschleunigtes Gesetzgebungsverfahren und ein Inkrafttreten zum 1. November 2015 ausgesprochen. Das zeitnahe Inkrafttreten der Änderungen ist zur Sicherstellung einer kindeswohlgerechten Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Betroffenen dringend notwendig. Durch die bundesweite Aufnahmepflicht der Länder ist gewährleistet, dass Kinder und Jugendliche dort untergebracht werden, wo es Kapazitäten gibt, wo sie eine angemessene Betreuung, eine angemessene Unterkunft und eine angemessene Versorgung erhalten.

Berlin, den 14. Oktober 2015

**Martin Patzelt**  
Berichterstatter

**Gülistan Yüksel**  
Berichterstatterin

**Norbert Müller (Potsdam)**  
Berichterstatter

**Katja Dörner**  
Berichterstatterin



